

Absender/in: _____
(Vor- und Zuname)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

(Telefon-Nr. für Rückfragen)

(Geburtsdatum)

An das
Amtsgericht
- Grundbuchabteilung -

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen und ggf. Anlagen beifügen!

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite. Sie können sich dadurch Nachteile ersparen.

Antrag auf Berichtigung des Grundbuches

Grundbuch von _____ Blatt
(Gemarkung) oder _____
Flur/Flurstück _____

Ich/Wir beantrage/n die Berichtigung des vorstehenden Grundbuchs/der vorstehenden Grundbücher, in dem/denen die/der verstorbene Frau / Herr

als Eigentümer(in) / Erbbauberechtigte(r) eingetragen ist.

Sollten weitere, hier nicht genannte Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte des/der Verstorbenen ermittelt werden, wird auch diesbezüglich die Berichtigung beantragt.

Als Anlage beigefügt ist:

- Ausfertigung des Erbscheins vom _____
Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ VI _____ / _____
- Beglaubigte Ablichtung des notariellen Testaments oder Erbvertrages vom _____
nebst Eröffnungsprotokoll vom _____
Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ IV _____ / _____
- Zum Nachweis der Erbfolge wird auf folgende Nachlassakten Bezug genommen:
Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ VI _____ / _____
und den dort erteilten Erbschein vom _____
Amtsgericht _____ Geschäftszeichen: _____ IV _____ / _____
und die dort am _____ eröffnete notarielle Verfügung von Todes wegen
(Testament oder Erbvertrag) vom _____

Im Übrigen teile ich / teilen wir folgendes mit:

- Erbe/n (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, evtl. Geburtsname - bei Minderjährigen: gesetzlich Vertretungsberechtigte [z.B. Eltern, Vormund usw.] ist/sind:

siehe Anlage

- Der Verkehrswert (= Verkaufswert) des Grundbesitzes beträgt ca. _____ Euro.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise

Die Grundbuchämter sollen nach Bekanntwerden des Todes einer eingetragenen Eigentümerin bzw. eines eingetragenen Eigentümers auf die Berichtigung des Grundbuchs hinwirken.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag einer Erbin bzw. eines Erben, soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist auch auf Antrag der Testamentsvollstreckerin bzw. des Testamentsvollstreckers. Bei Erbengemeinschaften reicht der Antrag einer Miterbin eines Miterben aus.

Es muss durch öffentliche bzw. öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, dass die Erbin bzw. der Erbe Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümerin bzw. des eingetragenen Eigentümers geworden ist.

Beispiel:

- Ausfertigung des Erbscheins oder
- Beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages nebst Eröffnungsprotokoll. Ein privatschriftliches Testament reicht zur Grundbuchberichtigung nicht aus. In diesem Fall ist ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen.

Diese Unterlagen werden den Erben auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht übersandt. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen hierzu die Nachlassabteilungen bei den Amtsgerichten.

Sollte das zuständige Nachlassgericht zum selben Amtsgericht wie das Grundbuchamt gehören, kann stattdessen auf die Nachlassakten Bezug genommen werden.

Sie werden gebeten, das umseitige Formular ausgefüllt zusammen mit den entsprechenden Anlagen bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gestellt werden. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung umseitigen Antrages ist nicht erforderlich.

Es wird drauf hingewiesen, dass die Grundbuchberichtigung gebührenfrei ist, soweit eine Erbin bzw. ein Erbe einen ordnungsgemäßen Eintragungsantrag binnen **zwei Jahren ab dem Erbfall** bei dem Grundbuchamt eingereicht hat.

Bei einer Mehrheit von Erben werden sämtliche Miterben als Eigentümer in Erbengemeinschaft eingetragen.

Wird abweichend davon seitens der Erben eine andere Eintragung gewünscht, z. B. nur einer der Miterben oder eine Vermächtnisnehmerin bzw. ein Vermächtnisnehmer soll als Eigentümer eingetragen werden, bedarf es zusätzlich einer entsprechenden Erbteilsübertragung oder Auflassung. Diese muss vor einer Notarin bzw. einem Notar erklärt und dem Grundbuchamt überreicht werden.

Eine Grundbuchberichtigung ist nicht erforderlich, sofern das Eigentum an dem Nachlassgrundbesitz durch Verkauf, Übertragung oder Erbauseinandersetzung in absehbarer Zeit übergeht.

Soweit Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich selbstverständlich an das Grundbuchamt des Amtsgerichts wenden.